

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

I.

§ 3 „Steuersatz“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	120,00 €
b) für den 2. Hund	120,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde (Buchstabe a).

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 8-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind,
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
- e) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- f) außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
- g) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- h) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen,
- i) gemäß des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind der Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung (Steuerermäßigung, Zwingersteuer sowie Steuerbefreiung) finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 03.12.2015

gez.

(Siegel)

(Günther Petersen)
-Bürgermeister-